OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607137/2/VG**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, wohnhaft in B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. August 2024, GZ: LINZ/924010003036/24, wegen Übertretung des Schifffahrtsgesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Übertretung des Schifffahrtsgesetzes (konkret: keine Mitführung des originalen Befähigungsnachweises am 5. April 2024 um 16:00 Uhr) eine Strafe verhängt.
Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. November 2024 (Eingangsdatum) zur Entscheidung vor. Aus dem zugleich vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere dem diesbezüglichen Vorlageschreiben vom 13. November 2024, ergibt sich, dass der von der belangten Behörde intendierte Bescheid (Straferkenntnis) aufgrund eines technischen Fehlers nicht gültig amtssigniert wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungs-berechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten (§ 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss (nach § 18 Abs. 3 AVG) jede schriftliche Erledigung durch die Unterschrift - bzw. bei elektronisch erstellten Erledigungen durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung - genehmigt und einem bestimmten Organwalter zurechenbar sein, andernfalls kommt eine Erledigung nicht zustande (vgl. VwGH 24.10.2017, Ra 2016/10/0079).

Zu diesem Zweck kann - wie im gegenständlichen Fall - eine Amtssignatur verwendet werden. Aufgrund eines technischen Fehlers wurde das angefochtene Straferkenntnis aber nicht gültig amtssigniert. Die belangte Behörde geht im Vorlageschreiben daher zu Recht davon aus, dass die Beschwerde somit mangels Vorliegen eines rechtswirksamen Bescheides zurückzuweisen ist.
Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits klargestellt, dass in einem solchen Fall das Verwaltungsgericht keinesfalls meritorisch über die Beschwerde entscheiden darf. Vielmehr reicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nur so weit, das Rechtsmittel wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2015/06/0125; 18.4.2023, Ra 2021/08/0043).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 AVG im Einklang.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch